

Gebührenverzeichnis

Stand: Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2013

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 bis 2.500,00 €
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 bis 100,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 der vollen Gebühr, mind. 1,50 €
	Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	
2.3	Zurücknahme eines Antrags, wenn mit der Bearbeitung begonnen wurde. (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mind. 1,50 €
2.4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,00 €
3.	Benutzung der Akten, des Archivs und der elektronischen Informationssysteme	
3.1	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	2,50 bis 50,00 €
	Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	
3.2	Anfertigung von Flurkartenauszügen aus dem GEO-Informationssystem (INGRADA) auf Anforderung	
3.2.1	pro erstelltem Auszug	2,50 €
3.2.2	wenn zusätzlich Vermessungen verlangt werden	5,00 €
4	Beglaubigung, Bestätigungen	
4.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 €
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags	

beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz

- 4.2 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite 2,00 €

Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Kopierkosten hinzu.

5 Bescheinigungen

- 5.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) 2,50 bis 50,00 €
- 5.2 Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/ Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).

6. Fotokopien

- 6.1 bei einem Format bis zu DIN A4
Für die erste Seite 0,75 €/Seite
Für jede weitere Seite 0,50 €/Seite
- 6.2 bei einem größeren Format
Für die erste Seite 1,25 €/Seite
Für jede weitere Seite 1,00 €/Seite

7 Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,

Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist 2,50 bis 500,00 €

8. Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)

- 8.1 wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat 5,00 bis 250,00 €
- 8.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 1/10 bis 1/2 der Geb. nach 8.1, mindestens 1,50 €

9. Schreibgebühren

- 9.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)
- 9.1.1 für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind 10,00 €
- 9.1.2 für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind 15,00 €
- 9.1.3 Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde 10,00 €

10 Baurecht

- 10.1 Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) 20,00 €
- 10.2 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kennnissgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO) 50,00 bis 300,00 €
- 10.3 Mitteilung der Unvollständigkeit der Bauvorlagen nach § 53 Abs. 4 LBO 50,00 €
- 10.4 Benachrichtigung der Angrenzer im Kennnissgabeverfahren (§ 55 LBO) 5,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer

11 Bestattungsrecht

- 11.1 Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) 20,00 €
- 11.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) 15,00 €
- 11.3 Bescheinigungen zur Urnenanforderung (für Krematorien) 10,00 €

12	Feiertagsrecht	
12.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 €
12.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
	12.2.1 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00 €
	12.2.2 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 100,00 €
13	Fischereischein	
13.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG):	
	13.1.1 Jahresfischereischein:	15,00 €
	13.1.2 Fischereischein auf Lebenszeit:	25,00 €
	13.1.3 Jugendfischereischein:	10,00 €
13.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei):	10,00 €
14	Gaststättenrecht	
	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen:	1. Tag 20,00 € 2. - 4. Tag je 10,00 €
15	Gewerbesachen	
15.1	Gewerbean- und abmeldung, Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) :	15,00 €
15.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei:	10,00 €
15.3.	Spiele	
	15.3.1 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) :	250,00 €
	15.3.2 Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO:	60,00 €
	15.3.3 Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO) :	250,00 €
15.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO) :	150,00 €
15.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	150,00 €
15.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO:	250,00 €

15.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	150,00 €
16	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
16.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	10,00 €
16.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	10,00 €
17	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	20,00 €
18	Immissionsschutzrecht; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	10,00 bis 500,00 €
19	Melderecht	
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
19.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	7,50 €
19.1.1.1	elektronische, einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG)	5,00 €
19.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €
19.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	1,50 € für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.
19.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 19.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	15,00 bis 2.500,00 €
19.2	Datenübermittlungen	
19.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	1,50 € für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
19.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 21.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 bis 2.500,00 €
19.2.3	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,15 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
19.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	20,00 €

19.4 Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde
zusätzliche Meldebestätigungen und
sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde
je Bescheinigung 5,00 €

Werden mehrere gleichlautende
Bescheinigungen gleichzeitig beantragt,
so ermäßigt sich die Gebühr für jede
weitere Bescheinigung auf die Hälfte.

19.5 Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde 2,50 € bis 500,00 €

19.6 Gebührenfrei sind

20.7.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige
sowie die Meldebestätigung,

20.7.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),

20.7.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und
Löschung von Daten des Melderegisters
(§§ 12, 13 MG)

20.7.4 die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person
erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte
(§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)

20.7.5 die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3,
§ 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)

20 Straßenrechtliche Sondernutzung

20.1 Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer
Straße über den Gemeingebrauch hinaus 10,00 bis 250,00 €

20.2 Plakatierungserlaubnis 20,00 €

21 Wasserrecht:

21.1 Zulassung von Ausnahmen in
Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG) 50,00 bis 500,00 €

21.2 Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG) 50,00 bis 500,00 €

22 Umweltinformationen

Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf
sonstigem Wege bei

22.1 mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand
(0,5 bis 3 Stunden) 50,00 €

22.2 erheblichem Bearbeitungsaufwand
(3 bis 8 Stunden) 200,00 €

22.3 außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand
(mehr als 8 Stunden) 400,00 €

Gebühren- und Auslagenfreiheit besteht im Rahmen von Artikel 1
(Landesumweltinformationsgesetz –LUIG-), § 5 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über
den Zugang zu Umweltinformationen vom 7.3.2006 (GBl. S. 50).

23	Polizeirecht	
23.1	Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten	30,00 €
23.2	Weiter polizeiliche Maßnahmen unter anderem	10,00 € bis 200,00 €
	<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten. • Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind. • Maßnahmen bezüglich Polizeiverordnung gefährlicher Hunde 	
24	Sprengstoffrecht	
24.1	Ausnahme nach § 24 Abs. 1 1. SprengV	40,00 €